

Satzung des Fördervereines „Green-Screen-Festival e.V.“ Eckernförde

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein „Green-Screen-Festival e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eckernförde.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Fördervereines

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Filmarbeit, insbesondere in dem Gebiet Natur- und Umweltfilme.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Etablierung und Durchführung eines Naturfilmfestivals in Eckernförde.
 2. Einrichtung und Betrieb eines Filmbüros und einer Filmwerkstatt.
 3. Koordination von landesweiten und internationalen Naturfilmaktivitäten.
 4. Förderung der Vernetzung von Filmschaffenden im Land Schleswig-Holstein und Förderung des Kontaktes zu Filmschaffenden weltweit.
 5. Förderung der Jugendarbeit auf den Gebieten der Naturfilmerei und des Naturschutzes, insbesondere durch Filmvorführungen an Schulen und bei Vereinen.
 6. Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Der Verein ist überparteilich.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Organisationen und Einrichtungen, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen, erwerben. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages.

Jugendliche im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren gehören dem Verein in Form einer Jugendmitgliedschaft an. Sie sind rede- und antragsberechtigt, verfügen jedoch über kein Stimmrecht und können nicht dem Vorstand angehören.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres dem Vorstand gegenüber erklärt und zugegangen sein.

Mitglieder, die den Zwecken des Vereines zuwiderhandeln oder das Ansehen desselben schädigen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.
3. Der Jugendbeirat

Die in den Sitzungen der Organe des Vereins gefassten Beschlüsse werden niedergeschrieben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§5

Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Es besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens drei, höchstens jedoch sechs Beisitzern. Wenigstens ein Mitglied des Vorstandes soll in Eckernförde wohnen.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der drei Jahre solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern hat er eine Sitzung einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Ein Beschluss des Vorstandes darf auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, sofern kein Mitglied widerspricht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, die Durchführung seiner Aufgaben teilweise einem Geschäftsführer zu übertragen. Dieser ist dem Vorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Die Einzelheiten kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

2. die Jahresrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages,
4. die Änderung der Satzung,
5. die Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus berät sie die Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr in Eckernförde statt. Sie wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zwei Wochen vorher einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

Jedes Mitglied kann die Ausübung seines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an.

§ 7

Jugendbeirat

Der Vorstand ernennt in Absprache mit den jugendlichen Mitgliedern entsprechend § 3,2 einen Jugendbeirat. Er besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Jugendbeirat entscheidet eigenständig über seine Arbeitsweise. Ein Vertreter/ eine Vertreterin des Jugendbeirates kann an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 8

Ehrenmitglieder

Dem Verein steht es frei, Ehrenmitglieder zu berufen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer Mitgliederversammlung, die mit vierwöchiger Frist einzuberufen ist, eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder des Vereins einen solchen Beschluss fasst. Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, so ist, falls der Antrag auf Auflösung nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Umweltbildung in Eckernförde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eckernförde den 01.07.2019

.....
Ulrike Lafrenz, 1. Vorsitzende

.....
Irene Ulrich, Protokollführerin